



Stadt Wuppertal - 106.11 - 42269 Wuppertal

SV Bayer Wuppertal e.V.
z. H. Herrn Römer
Unten Vorm Steeg 5
42329 Wuppertal

26.02.2016

Antrag auf Befreiung von den Ge- und Verboten zum Schutz des Naturschutzgebietes Burgholz gemäß § 67 BNatSchG zur Durchführung einer Laufveranstaltung im Waldgebiet Burgholz in Wuppertal.

Befreiungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Sachentscheidung

hiermit werden Sie gemäß § 67 Abs.1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) in der Fassung vom 05. Juli 2007 von dem Verbot „Veranstaltungen jeder Art durchzuführen“ im Landschaftsplan Wuppertal-West (gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005) befreit.

Der Landschaftsbeirat wurde gem. § 69 (1) Landschaftsgesetz NRW beteiligt und der Befreiung im Rahmen eine Vorsitzendenentscheidung zugestimmt.

II. Gebührenentscheidung

Die für den Erlass dieses Bescheides zu zahlende Verwaltungsgebühr wird auf 58,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist bis zum 31.03.2016 unter Angabe des Verwendungszweckes auf folgendes Konto der Stadtkasse

Verwendungszweck: Befreiung SV Bayer Lauf 16
Kassenzeichen: 55020362
Stadtsparkasse Wuppertal
IBAN DE89 3305 0000 0000 1007 19

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort Umweltschutz
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Dirk Mücher

Telefon
+49 202 563 5542

Telefax
+49 202 563 8049

E-Mail
dirk.muecher
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-325

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 5

BIC WUPSDE33XXX

zu überweisen.

III. Nebenbestimmungen:

1. Diese naturschutzrechtliche Befreiung ersetzt nicht die möglicherweise nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Genehmigungen, u.a. die des Grundstückseigentümers. Sie bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag enthaltenen Angaben.
2. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Laufveranstaltung sind die übrigen Ver- und Gebote des Landschaftsplanes Wuppertal-West unbedingt einzuhalten. Hierzu zählt vor allem die Verbote
 - Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 - das Betreten und Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park, Stellplätze und Hofräume
 - Streckenmarkierungen an Bäumen sind nicht zulässig. Sofern ein Flatterband o.ä. verwendet wird, ist dies unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
 - Markierungen an bestimmten Stellen auf den Wegeflächen mit Holzspänen oder mit rasch abbaubarem Markierungsspray sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zulässig.
 - Anfallender Müll ist sofort nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen.

Begründung zu I. und III.

Sie beantragen die Befreiung für die Durchführung einer Laufveranstaltung, die im Landschaftsplan Wuppertal-West festgesetzten Naturschutzgebiet stattfindet.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist nach dem Verbot Nr.4 des Landschaftsplanes Wuppertal-West verboten. Auf Antrag kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter den Begriff des öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziffer 1. können auch Belange des Breitensportes fallen. Dies ist insbesondere der Fall,

wenn die konkrete Maßnahme einem öffentlichen Teilnehmerkreis zur sportlichen Betätigung dient.

Nach Aussagen der Veranstalter wird bei der Veranstaltung Wert darauf gelegt, dass Natur und Mitmenschen nicht beeinflusst werden. Dem Veranstalter ist bewusst, dass geschützte Tiere im Burgholz ihre Heimat haben und hat dem entsprechend alle Teilnehmer darauf hingewiesen.

Es wird weiterhin viel Wert darauf gelegt, keine Spuren zu hinterlassen.

- Es werden unbehandelte Holzspäne zum Markieren der Strecke verwendet,
- Es werden kompostierbare Becher statt Wegwerfbechern verwendet,
- Die Wege werden nicht verlassen,
- Die Beschilderung der Lauf-Kilometer erfolgt am Veranstaltungstag und wird vom so genannten "Besenläufer" am Schluss der Veranstaltung wieder entfernt.

Datum der Veranstaltung: Samstag, 02.04.2016

Zeitlicher Rahmen: 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr, 3 Stunden Vorlauf für die Helfer und Vorbereitungen

Länge der Strecken: 21,1km und 10 k

Demgemäß sind die Abweichungen von den Festsetzungen des Landschaftsplanes mit den Belangen von Natur und Landschaftspflege vereinbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 1. Bundesnaturschutzgesetz kann demnach erteilt werden.

Auf eine Beteiligung des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände wurde verzichtet, da keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 12 Abs. 3 Satz 2 LG NRW).

Begründung zu II.

Nach § 1 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW vom 03.07.2001 in derzeit geltender Fassung (25. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. Februar 2014) und der dazu erlassenen Anlage (Tarifstelle 15b.8.1) ist für die Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Der Verwaltungsaufwand war gering. Daher wird eine Gebühr von 58,- € erhoben.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548).</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name der Person, die Klage erhebt – Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat – Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) – Angaben zum Ziel der Klage – Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten

Hinweis

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die

Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Mücher